

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer III



III 2026 2

Entscheid vom 28. August 2026

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Präsident
lic.iur. Karl Gasser, Richter
Dr.oec. Andreas Risi, Richter
lic.iur. Josef Mathis, Gerichtsschreiber

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____,

gegen

1. **Amt für Migration**, Steistegstrasse 13, Postfach 1188,
6431 Schwyz,
2. **Regierungsrat des Kantons Schwyz**, Bahnhofstrasse 9,
Postfach 1260, 6431 Schwyz,
Vorinstanzen,

Gegenstand

Ausländerrecht (Familiennachzug)

Sachverhalt:

A. A._____ (geb. 1994; eritreischer Staatsangehöriger) ist am 20. Juni 2014 in die Schweiz eingereist und hat um Asyl ersucht. Mit positivem Asylentscheid vom 20. November 2015 anerkannte das Staatssekretariat für Migration SEM A._____ als Flüchtling (AFM-act. S. 153). In der Folge wurde ihm im Kanton Zürich eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) ausgestellt (AFM-act. S. 140, 138). Nach entsprechendem Gesuch vom 16. Juli 2018 erteilte der Kanton Schwyz das Einverständnis zum Kantonswechsel in den Kanton Schwyz (AFM-act. S. 29, 19). Zuletzt wurde die Aufenthaltsbewilligung am 10. Mai 2023 ausgestellt bzw. verlängert mit Gültigkeit bis 10. August 2027 (AFM-act. 253). Nachdem A._____ und C._____ (Jg. 1996: eritreische Staatsangehörige) am 9. Oktober 2022 in D._____, geheiratet hatten (vgl. AFM-act. betreffend die Ehefrau des Beschwerdeführers [nachfolgend kurz: AFM-act. EF S. 4 u. 5), stellte A._____ am 28. März 2024 beim Amt für Migration (Eingang 2.4.2024, AFM-act. EF S. 29) ein Gesuch um Familiennachzug (AFM-act. EF S. 23).

B. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 stellte das Amt für Migration unter Gewährung des rechtlichen Gehörs die Ablehnung des Gesuches um Familiennachzug für C._____ in Aussicht (vgl. AFM-act. EF S. 193). A._____ liess daraufhin am 24. Oktober 2024 weitere Unterlagen einreichen und sich in der Angelegenheit vernehmen (AFM-act. EF S. 83). Am 4. März 2025 teilte er nach vorgängigem Schreiben des Amtes für Migration vom 10. Februar 2025 mit, dass aktuell kein Arbeitsvertrag für seine Ehefrau eingereicht werden könne (AFM-act. EF S. 92 und 122).

C. Mit Verfügung vom 23. Juli 2025 lehnte das Amt für Migration das Gesuch um Familiennachzug von C._____ ab (AFM-act. EF S. 127).

D. Die hiergegen am 13. August 2025 erhobene Verwaltungsbeschwerde (RR-act. I-01) wies der Regierungsrat mit RRB Nr. 978/2025 vom 10. Dezember 2025 ab und auferlegte die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.-- dem Beschwerdeführer (Bf-act. 1).

E. Gegen diesen RRB Nr. 978/2025 vom 10. Dezember 2025 (Versand: 16.12.2025) lässt A._____ am 7. Januar 2026 fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz erheben mit den folgenden Rechtsbegehren:

1. Es sei der Beschluss Nr. 978/2025 des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 10.12.2025 vollumfänglich aufzuheben und das Gesuch um Familiennach-

zug vom 02.04.2024 für C._____, geb. 1996, eritreische Staatsangehörige, gutzuheissen.

2. Eventualiter sei der Beschluss aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. MWST zu Lasten des Staates.

F. Mit Vernehmlassung vom 16. Januar 2026 beantragt das den Regierungsrat instruierende Sicherheitsdepartement die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers. Das Amt für Migration teilt am 23. Januar 2026 seinen Verzicht auf eine Vernehmlassung mit. Am 20. Februar 2026 repliziert der Beschwerdeführer.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Verfügung vom 23. Juli 2025 verweigerte das Amt für Migration den Familien- bzw. Ehegattennachzug für C._____. Zu prüfen ist, ob der Regierungsrat die dagegen erhobene Beschwerde zu Recht abgewiesen bzw. diese erstinstanzliche Verfügung zu Recht gestützt hat.

1.1 Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) vom 16. Dezember 2005 regelt u.a. die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz (vgl. Art. 1 AIG). Es gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen. Namentlich haben die Ausländerbehörden die Familienvereinigung und allfällige diesbezüglich bestehende Rechtsansprüche ausländerrechtlicher Natur in Anwendung von Art. 43 f. AIG bzw. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) vom 4. November 1950 oder Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) vom 18. April 1999 zu prüfen, wenn die Familie des asylberechtigten Flüchtlings - wie hier - nicht durch die Flucht getrennt, sondern die Ehe erst danach eingegangen worden ist (vgl. BGE 139 I 330 E. 1.4.1).

1.2 Nach Art. 44 Abs. 1 AIG kann ausländischen Ehegatten und Kindern von Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit der nachziehenden Person zusammenwohnen (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b), sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c), sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (lit. d) und die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen

bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte (lit. e). Für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist anstelle der Voraussetzung gemäss lit. d die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend (Art. 44 Abs. 2 AIG).

1.3 Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug vermittelt Art. 44 AIG für sich genommen nicht. Vielmehr bleibt die Bewilligungserteilung - auch wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind - im fremdenpolizeilichen, pflichtgemäss auszuübenden Ermessen (BGE 139 I 330 E. 1.2; BGE 137 I 284 E. 1.2, 2.3.2; VGE III 2023 14 vom 25.4.2023 E. 1.2). Hingegen lässt sich aus dem in Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV garantierten Schutz des Familienlebens ein Anspruch auf Nachzug des Ehegatten bzw. der Ehegattin und der minderjährigen Kinder ableiten, soweit die familiäre Beziehung intakt ist und tatsächlich gelebt wird und der sich hier aufhaltende Familienangehörige über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt (BGE 139 I 330 E. 1.2, 137 I 284 E. 1.3, 135 I 143 E. 1.3; Urteil BGer 2C_502/2020 vom 4.2.2021 E. 5.1). Gemäss Bundesgericht ist es rechtsprechungsgemäss zulässig, die Bewilligung des Familiennachzugs auch bei Personen, welche sich aufgrund eines solchen gefestigten Anwesenheitsrechts auf Art. 8 EMRK berufen können, von der Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 44 AIG abhängig zu machen. Sind die genannten Voraussetzungen (und die Nachzugsfristen) erfüllt, besteht rechtsprechungsgemäss im Verbund mit Art. 8 EMRK ein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Familiennachzugs (Urteil BGer 2C_502/2020 vom 4.2.2021 E. 5.1 m.H.a. Urteil BGer 2C_668/2018 vom 28.2.2020 [= BGE 146 I 185] E. 6.2, BGE 139 I 330 E. 2.4.1 und 3.2).

2. Der Beschwerdeführer ist - wie erwähnt (vgl. oben Sachverhalt lit. A) - anerkannter Flüchtling aus Eritrea (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Asylgesetzes [AsylG, SR 142.31] vom 26.6.1998), dem in der Schweiz Asyl gewährt wurde (Art. 49 AsylG). Gestützt auf Art. 60 Abs. 1 AsylG hat er Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem er sich rechtmässig aufhält. Mithin verfügt der Beschwerdeführer über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz (vgl. BGE 139 I 330 E. 1.2; Urteil BGer 2C_288/2020 vom 18.8.2020 E. 1.2 m.H.).

Vorab gilt es festzuhalten, dass die Vorinstanzen die Erfüllung der Voraussetzungen, dass der Beschwerdeführer über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt, die Ehefrau beim Nachzug beim Beschwerdeführer wohnen kann (Art. 44 Abs. 1 lit. a AIG), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (Art. 44 Abs. 1 lit. b AIG) und der Nachzug fristgerecht geltend gemacht wurde (Art. 47 Abs. 1 AIG), nicht in Frage stellen (vgl. Verfügung vom 23.7.2025 E. 3 f.; RRB Nr. 978/2025 vom 10.12.2025 E. 4). Insoweit sind diese Anforderungen (vgl. vorstehend E. 1.2) an den Familiennachzug unstrittig als erfüllt zu betrachten.

Der Beschwerdeführer macht geltend, auch Art. 44 Abs. 1 lit. c AIG (Angewiesenheit auf Sozialhilfe) sei erfüllt (Beschwerde Rz. 15), was die Vorinstanzen verneint hatten (vgl. angefochtener RRB E. 4 und 4.4).

2.1 In der zugrundeliegenden Verfügung vom 23. Juli 2025 (AFM-act. EF S. 127) lehnte das Amt für Migration das Gesuch um Familiennachzug für die Ehefrau des Beschwerdeführers mangels Erfüllung des in Art. 44 Abs. 1 lit. c AIG statuierten Erfordernisses der Sozialhilfeunabhängigkeit ab (vgl. E. 5 i.V.m. E. 2). Sie ging dabei in Anlehnung an die SKOS-Richtlinien von folgenden monatlichen Lebenshaltungskosten und Nettoeinnahmen aus (E. 5):

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (2 Personen)	Fr.	1'577.00
Wohnungskosten	Fr.	1'386.00
KK-Prämie inkl. Franchise/Selbstbehalt	Fr.	1'038.85
Erwerbsunkosten	Fr.	250.00
<u>Total Lebensunterhaltungskosten</u>	Fr.	<u>4'251.85</u>
Nettoeinkommen Ehemann	Fr.	3'827.20
Prämienverbilligung	Fr.	56.60
./i. Einkommensfreibetrag	Fr.	-400.00
<u>Total Netto-Einnahmen</u>	Fr.	<u>3'483.80</u>
<u>monatlicher Fehlbetrag</u>	Fr.	<u>-768.05</u>

Das Amt für Migration erwog in diesem Zusammenhang sinngemäss insbesondere, der Beschwerdeführer habe nicht konkret, insbesondere nicht mittels z.B. unterschriebenen Arbeitsvertrags, belegt, dass die Ehefrau einer Arbeitsstelle in der Schweiz nachgehen könne. Beim Hinweis, dass die Ehefrau schnell eine Stelle erhalten würde, handle es sich nicht um einen konkreten Beleg, wie dies das Bundesgericht verlange. Aus diesem Grund könne kein Einkommen der nachzuziehenden Ehefrau angerechnet werden und nur dasjenige des Beschwerdeführers von Fr. 3'827.20 könne berücksichtigt werden.

2.2 Der Regierungsrat kam im angefochtenen Beschluss zum Ergebnis, das Risiko, dass der Beschwerdeführer zusammen mit seiner Ehefrau früher oder später Sozialhilfe in Anspruch nehmen müsse, sei tatsächlich erheblich.

2.2.1 Er erwog, in der Vernehmlassung vom 6. Oktober 2025 habe die Vorinstanz das Nettoeinkommen des Beschwerdeführers leicht von Fr. 3'827.-- auf Fr. 3'788.-- nach unten korrigiert, was einer Differenz von Fr. 39.-- zulasten des Beschwerdeführers entspreche (E. 4.2).

2.2.2 Ausgabenseitig betrachte der Beschwerdeführer den Abzug des Erwerbseinkommensfreibetrags als sachwidrig. Das Verwaltungsgericht habe diese Frage zuletzt offengelassen. Der Regierungsrat habe die Praxis des Amts für Migration

betreffend Einkommensfreibetrag bis anhin geschützt und ihn im Rahmen der prognostischen Abschätzung der Sozialhilfebedürftigkeit berücksichtigt. Dieser schaffe gleichzeitig einen finanziellen Puffer für unerwartete Ausgaben, wie z.B. Zahnarztkosten, die im Budget des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau nicht berücksichtigt worden seien. Er habe somit die Funktion von zusätzlichen Rücklagen, um die sofortige Abhängigkeit von der Sozialhilfe bei unvorhergesehenen Auslagen zu vermeiden, zumal die Ersparnisse des Beschwerdeführers von Fr. 14'000.-- zwischenzeitlich vermutlich weitgehend zur Begleichung der Anwaltskosten aufgebraucht worden sein dürften. Sodann werde der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau in der Schweiz nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Familie gründen und Kinder bekommen, was im SKOS-Budget ebenfalls noch nicht berücksichtigt sei. Hinzu käme damit absehbar auch noch das Budget für ein oder mehrere Kinder.

2.2.3 Einnahmeseitig mache der Beschwerdeführer geltend, er habe am 14. August 2025 zusätzlich einen Nebenjob als Maler in einem Gipsergeschäft im Umfang von 60% (mit einer wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 24 Stunden) angetreten. Diese Nebenerwerbstätigkeit als Maler könne dem Beschwerdeführer aber nicht angerechnet werden, da er erstens erst unter dem Eindruck des regierungsrätlichen Beschwerdeverfahrens aufgenommen worden sei und zweitens ein Gesamtarbeitspensum von 160% langfristig kaum durchgestanden werde; es sei zu hoch und in zeitlicher Hinsicht nicht nachhaltig. Drittens zeige die finanzielle Ausgangslage, dass der Beschwerdeführer beruflich in der Schweiz nicht genügend Fuss gefasst habe. Es sei ihm nicht gelungen, genügend gut Deutsch zu lernen (er beherrsche nur Niveau A2) und eine Berufslehre EBA/FZA z.B. als Koch zu absolvieren. Erst eine solide berufliche Ausbildung würde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit bieten, mit einem Vollzeitjob ein genügendes Einkommen für zwei Personen zu erzielen.

Auch sei nicht davon auszugehen, dass der verbleibende Fehlbetrag in absehbarer Zeit über eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau als Reinigungskraft ausgeglichen werden könne. Soweit die Vorinstanz einen unterzeichneten Arbeitsvertrag für die Ehefrau verlangt habe - den der Beschwerdeführer nicht beigebracht habe -, entspreche dieses Vorgehen den Weisungen AIG (E. 5.1 f.). Der Arbeitsmarkt für Reinigungskräfte möge zwar niederschwellig sein, aber wegen der Personenfreizügigkeit sei auch dieses Segment des Arbeitsmarktes attraktiv für europäische Zuwanderer mit vergleichsweise guten Deutschkenntnissen. Daher sei keineswegs sicher, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers ohne weiteres als Putzfrau angestellt werden würde. Sie spreche kaum Deutsch und sei mit den hiesigen Sitten und Gepflogenheiten weniger gut vertraut als die Konkurrenz aus Europa. Auch

verfüge sie nicht über weiterführende berufliche Qualifikationen, welche ihr den Berufseinstieg in der Schweiz erleichtern würde.

3. Vor Verwaltungsgericht strittig ist zunächst die Anrechnung eines Einkommensfreibetrags. Dabei ist unerheblich, ob dieser Betrag unter dem Titel Erwerbseinkommensfreibetrag subsumiert und bei den Einkünften in Abzug gebracht wird, oder ob er als zusätzliche Mittel, Ergänzungsbedarf o.Ä. bezeichnet und als Position bei der Ausgabenseite veranschlagt wird, zumal dies im Ergebnis keinen Unterschied macht.

3.1 Beschwerdeweise wird ausgeführt, der von den Vorinstanzen in Abzug gebrachte Einkommensfreibetrag von Fr. 400.-- sei ein rein sozialhilferechtliches Steuerungsinstrument. Sein Zweck bestehe ausschliesslich darin, Sozialhilfeempfänger zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zu motivieren, indem ein Teil des erzielten Einkommens nicht auf die Unterstützungsleistung angerechnet werde. Demgegenüber bezwecke Art. 44 Abs. 1 lit. c AIG keine Anreizsetzung, sondern eine realitätsbezogene Prognose, ob die betroffene Person tatsächlich auf Sozialhilfe angewiesen sein werde. Das Verwaltungsgericht habe im VGE III 2023 E. 4.5 [gemeint wohl: VGE III 2023 14 vom 25.4.2023 E. 4.5] diese Problematik erkannt und in Frage gestellt, aber nicht abschliessend beurteilt (Rz. 17 f.). Der Einwand des Regierungsrats, der Einkommensfreibetrag schaffe zugleich einen finanziellen Puffer für nicht budgetierte Ausgaben, überzeuge nicht. Bereits der pauschalisierte Grundbedarf diene auch zur Deckung unregelmässiger und nicht einzeln spezifizierter Auslagen (Rz. 19). Die Annahme, über diesen sowie über die berücksichtigten Wohnungskosten, Krankenversicherungsprämien sowie Erwerbsunkosten müsse zusätzlich ein fiktiver Einkommensfreibetrag als separater Risikopuffer berücksichtigt werden, laufe auf eine doppelte Absicherung hypothetischer Ausgaben hinaus. Solches finde weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung eine Stütze (Rz. 20 f.).

Entgegen der Annahme des Regierungsrats habe der Beschwerdeführer seine Ersparnisse auf rund Fr. 21'000.-- weiter ausbauen können, sodass er bereits mit diesen Mitteln über einen erheblichen finanziellen Puffer verfüge. Selbst bei theoretischer Unterdeckung sei eine Sozialhilfeabhängigkeit auf Jahre hinaus ausgeschlossen (Rz. 22 f.).

3.2 Dem hält das Sicherheitsdepartement in seiner Vernehmlassung entgegen, der zusätzliche Abzug in der Höhe von Fr. 400.-- Sorge im Ergebnis dafür, dass der Beschwerdeführer mit diesen Rücklagen weitere Ausgaben, die im SKOS-Grundbetrag von Fr. 1'577.-- für zwei Personen nicht berücksichtigt würden - wie

Zahnarztkosten, Möbelkauf, Brillenkauf, Weiterbildungen wie Sprachkurse etc. -, tätigen könne.

3.3 In der Replik (Rz. 6 ff.) moniert der Beschwerdeführer, der Regierungsrat trage der Struktur des SKOS-Grundbedarfs nicht hinreichend Rechnung. Dieser sei ausdrücklich als Pauschale ausgestaltet und umfasse neben fixen Positionen zahlreiche variable Ausgaben (z.B. Haushaltsgegenstände, Ausgaben für Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung, Kommunikation sowie weitere nicht monatlich zwingend anfallende Positionen). Der Grundbedarf enthalte bereits eine integrierte Risikomarge.

3.4 Das Verwaltungsgericht liess die Frage, ob im Migrationsrecht im Rahmen der prognostischen Abschätzung der Sozialhilfebedürftigkeit ein Einkommensfreibetrag zu berücksichtigen sei, im angesprochenen VGE III 2023 14 vom 25. April 2023 (E. 4.5) offen. Es erwog indes, dass gemäss RRB Nr. 1185/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 2.2.1 in Konkretisierung der SKOS-Richtlinien die Obergrenze für den Einkommens-Freibetrag für voll- und hauptberufliche Personen im ersten Arbeitsmarkt, die das 16. Altersjahr vollendet haben, auf Fr. 600.-- pro Monat und Person festgelegt werden könne (m.H.a. Schwyzer Handbuch für Sozialhilfe E. 1.2). Mit dem Einkommensfreibetrag werde primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums von Sozialhilfeempfängern zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So solle ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Unterstützten geschaffen werden, wodurch dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe eingespart werden könnten (m.H.a. VGE III 2017 82 vom 28.6.2017 E. 4.4). Der Einkommensfreibetrag sei damit erklärermassen als Anreiz für unterstützte Personen geschaffen, weshalb es sich zumindest frage, ob er auch im Migrationsrecht im Rahmen der prognostischen Abschätzung der Sozialhilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sei.

3.4.1 An diesen Ausführungen ist grundsätzlich festzuhalten. Mit Blick auf das aktuelle Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe (vom 26.6.2026; mit SKOS-Richtlinien und Erläuterungen [vom 1.1.2026], vgl. insbesondere Ziff. C.1.2, C.1.a und D.2. Einkommensfreibetrag) ist darüber hinaus festzuhalten, dass es sich beim Einkommensfreibetrag um einen leistungsbezogenen Posten handelt, der über die materielle Grundsicherung (insbesondere Wohnkosten, medizinische Grundversorgung, Grundbedarf für den Lebensunterhalt) hinausgeht. Mit der soweit ersichtlich einhelligen Lehrmeinung ist festzuhalten, dass es nicht angehen kann, zum Existenzminimum gemäss SKOS (d.h. zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum) einen Ergänzungsbedarf hinzuzurechnen oder den Lebensunterhalt im Sinne einer

prophylaktischen Sicherheitsmarge (bzw. Puffer, vgl. angefochtener RRB E. 4.3; Vernehmlassung des Sicherheitsdepartements Ziff. 1 am Ende) zu erhöhen (OFK/Migrationsrecht-Spescha, 5. Aufl., Art. 44 AIG N 3 i.V.m. Art. 43 AIG N 4; vgl. Caroni, in: Caroni/Turnherr [Hrsg.], Handkommentar zum AIG, 2. Aufl., Art. 43 N 29; Art. 44 N 16; HAP Ausländerrecht-Schmucki/Raveane/Büchler, 3. Aufl., Rz. 25.101 i.V.m. 25.84). Auch das Bundesgericht erachtete es - im Lichte der ratio legis des dort strittigen Widerrufsgrundes nach aArt. 62 lit. e AuG, Sozialausgaben des Staates zu verhindern - als sachfremd, neben dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nebst Wohnkosten und Krankenversicherung) einen Ergänzungsbedarf (von konkret Fr. 452.--) in die Berechnung des Lebensbedarfs einfließen zu lassen (vgl. Urteil BGer 2C_685/2010 vom 30.5.2011 E. 2.3.3).

Damit aber lässt sich beim Familiennachzug von Flüchtlingen (mit Asyl), bei denen im Sinne einer verfassungs- und konventionsrechtlichen Schutzpflicht zumindest weniger hohe Anforderungen an die finanzielle Unabhängigkeit zu stellen ist als in nicht asyl- und flüchtlingsrechtlich relevanten Fällen, die Berücksichtigung eines zusätzlichen Einkommensfreibetrags daher nicht rechtfertigen (die weiteren Ausländerkategorien sind vorliegend nicht strittig, weshalb für sie die Frage offengelassen werden kann). Das Interesse, die öffentliche Fürsorge vor dem Risiko zusätzlicher Belastung zu bewahren, rechtfertigt nur dann eine massive Erschwerung oder gar ein Verunmöglichen des Familienlebens von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl, wenn die entsprechende Gefahr in zeitlicher und umfangmässiger Hinsicht als erheblich zu gewichten ist (BGE 139 I 330 E. 4.2).

3.4.2 Im Übrigen vermögen die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen des Regierungsrats zur Rechtfertigung dieses Puffers bzw. dieser zusätzlichen Rücklage nicht zu überzeugen. Soweit - ohne entsprechende Hinweise - vermutet wurde, dass sich die Ersparnisse des Beschwerdeführers von Fr. 14'000.-- (per 11.8.2025, vgl. AFM-act. EF S. 140, 141) zwischenzeitlich weitgehend verflüchtigt hätten, könnte diesem durch nichts belegten Vorbringen ohnehin keine Relevanz beigemessen werden. Hinzu kommt, dass die - demgegenüber - beschwerdeweise ins Feld geführte Äufnung des Kontostands bzw. Ersparnisse auf rund Fr. 21'000.-- (per 5.1.2026, vgl. Bf-act. 4) unbestritten gebliebenen ist. Es ist demzufolge, davon auszugehen, dass der monatliche Bedarf selbst bei einem - geringen bzw. überschaubaren - Ausgabenüberschuss auf längere Frist hin gedeckt ist (vgl. Urteil BGer 2C_273/2023 vom 30.5.2024 E. 3.6; Beschwerde Rz. 22).

3.4.3 Als Argument für eine künftige ausgabenseitige Erhöhung, für welches der zusätzliche finanzielle Puffer diene, führt der Regierungsrat an, nach der allgemeinen Lebenserfahrung werde der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau in der

Schweiz eine Familie gründen und Kinder bekommen. Dem ist zu entgegnen, dass ein entsprechender Mehrbedarf - zu Recht - keinen Niederschlag in der vorinstanzlichen Bedarfsberechnung findet, wie der Regierungsrat (zumindest implizit ["hinzu käme"]) festhält. Bei der Ermittlung des massgeblichen Bedarfs ist grundsätzlich auf die tatsächlichen familiären Verhältnisse im Zeitpunkt der Beurteilung abzustellen. Eine Erhöhung des Bedarfs aufgrund eines bloss möglichen künftigen Kinderzuwachses unterstellt dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau derweil eine hypothetische Familienplanung. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt zwar eine Prognose über die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht (vgl. sogleich unten), nicht jedoch die Berücksichtigung sämtlicher bloss möglicher zukünftiger Veränderungen. Der Regierungsrat argumentiert pauschalisierend, rein hypothetisch bzw. stellt auf Stereotypen ab, was nicht genügt, um eine konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit zu begründen (vgl. Urteile BGer 2C_236/2025 vom 10.7.2025 E. 3.3 m.H.; 2C_944/2021 vom 25.2.2022 E. 4.2; Caroni, a.a.O., Art. 44 N 14). Das Vorbringen untermauert er im Übrigen auch nicht mit Hinweisen auf Literatur oder Rechtsprechung; solche sind auch nicht ersichtlich. Die Sache verhält sich namentlich anders als in der Konstellation gemäss Bundesgerichtsurteil 2C_574/2018 vom 15. September 2020 E. 4.2 f. Dort wurde noch vor Fällung des vor Bundesgericht angefochtenen Entscheids ein zweites Kind geboren, sodass der Mindestbedarf anzupassen war. Eine solcher konkreter Grund für eine Bedarfserhöhung, die im Übrigen rein vorsorglich wäre, besteht hier nicht.

3.4.4 Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass sich das beschwerdeführerische Vorbringen, es sei der Erwerbseinkommensfreibetrag von Fr. 400.-- ausser Acht zu lassen, als berechtigt erweist. Der Fehlbetrag reduziert sich mithin von Fr. 768.-- bzw. Fr. 807.-- (in Beachtung des um Fr. 39.-- reduzierten Einkommens, vgl. E. 2.2.1) auf Fr. 368.-- bzw. Fr. 407.--.

4. Vor Verwaltungsgericht strittig ist sodann die Erwerbstätigkeit der nachziehenden Ehefrau.

4.1 In der Beschwerde wird (unter Hinweis auf Urteil BGer 2C_309/2021 vom 5.10.2021) geltend gemacht, im Reinigungsgewerbe seien kurzfristig Stellen verfügbar, welche keine vertieften Sprachkenntnisse erfordern würden. Selbst bei einem geringen Fehlbetrag dürfe daher kein strenger Nachweis eines konkreten Arbeitsvertrags verlangt werden. Zusätzlich bestünden vorliegend objektive Anhaltspunkte. Die Ehefrau sei 29 Jahre alt, gesund, hoch motiviert, habe bereits nachweislich einen Deutschkurs besucht und verfüge über mehrjährige Berufserfahrung im Reinigungsgewerbe (Lingerie/Privathaushalt und Reinigung einer Shop-

ping Mall), womit sie für die in der Region ausgeschriebenen Stellen objektiv geeignet sei. Unter diesen Umständen sei entgegen der Ansicht der Vorinstanzen davon auszugehen, dass die Ehefrau innert kurzer Frist nach ihrer Einreise ebenfalls ein Erwerbseinkommen erzielen könne, womit sich die wirtschaftliche Situation des Ehepaares verbessern werde.

4.2 Das Sicherheitsdepartement äussert sich vernehmlassend nicht zur Erwerbstätigkeit der nachzuziehenden Ehefrau. Es verweist stattdessen auf die Begründung im angefochtenen Entscheid (vgl. oben E. 2.2.3).

4.3 Mit der von Art. 44 Abs. 1 lit c. AIG geforderten Sozialhilfeunabhängigkeit soll über das betreibungsrechtliche Existenzminimum hinaus auch das soziale Existenzminimum sichergestellt werden: Die Eigenmittel müssen das Niveau erreichen, ab dem gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) kein Sozialhilfeanspruch resultiert. Anzurechnen sind dabei sämtliche Eigenmittel wie Erwerbseinkommen, Sozialversicherungsleistungen, Vermögenserträge usw. Zu wiederholen ist, dass der Abweisungsgrund der Fürsorgeabhängigkeit die konkrete Gefahr der Fürsorgeabhängigkeit voraussetzt, während blosse finanzielle Bedenken nicht genügen (Urteile BGer 2C_10/2022 vom 21.9.2022 E. 8.2; 2C_685/2010 vom 30.5.2011 E. 2.3.1; vgl. Urteil BGer 2C_98/2018 vom 7.11.2018 E. 4.1; 2C_834/2016 vom 31.7.2017 E. 2.1). Es ist die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Das Einkommen des Angehörigen, der an die Lebenskosten der Familie beitragen soll, ist daran zu messen, ob und in welchem Umfang es tatsächlich realisierbar ist. In diesem Sinn müssen die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen konkret belegt und mit gewisser Wahrscheinlichkeit sowie auf mehr als nur kurze Frist erhärtet sein, um Berücksichtigung zu finden (Urteil BGer 2C_685/2010 vom 30.5.2011 E. 2.3.1). In erster Linie geht es darum, eine zusätzliche und damit künftige Belastung der öffentlichen Wohlfahrt zu vermeiden. Letzteres rechtfertigt bei anerkannten Flüchtlingen allerdings nur dann eine Verunmöglichung des Familienlebens, wenn die künftige Belastung der öffentlichen Wohlfahrt zeitlich und umfangmässig als erheblich zu gewichten ist. Im Rahmen dieser Gewichtung ist auch das Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit zu berücksichtigen und die Anforderungen an die finanzielle Unabhängigkeit sind beim Familiennachzug zugunsten anerkannter Flüchtlinge zumindest in der Anfangsphase weniger hoch als in ausländerrechtlichen Konstellationen ohne Flüchtlingskontext. Die Schweiz hat diesbezüglich gewisse Konsequenzen aus der Asylgewährung (und der Ehefreiheit, Art. 14 BV) zu tragen (BGE 139 I 330 E. 4.2; Urteil BGer 2C_502/2020 vom 4.2.2021 E. 5.1).

Hinzu kommt, losgelöst von der Frage, ob anerkannte Flüchtlinge mit Asylstatus betroffen sind, was folgt: Wenn der Fehlbetrag gering ist, den es zu decken gälte, damit ein Sozialhilfebezug entfällt, sind an den Nachweis eines zukünftigen Einkommens der nachzuziehenden Person tiefere Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass ein gesunder, nachzuziehender Ehegatte, auch wenn er weder einen Arbeitsvertrag noch eine Stellenzusicherung vorweisen kann und (noch) nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, in der Lage sein wird, innert verhältnismässig kurzer Frist ein mindestens geringes Erwerbseinkommen zu erzielen, um den Fehlbetrag zu decken (Urteile BGer 2C_236/2025 vom 10.7.2025 E. 3.3; 2C_648/2023 vom 8.10.2024 E. 4.2; 2C_7/2023 vom 26.1.2024 E. 4.4; vgl. Urteile BGer 2C_795/2021 vom 17.3.2022 und 2C_309/2021 vom 5.10.2021 E. 6.2, Manko je Fr. 250.--; 2C_10/2022 vom 21.9.2022 E. 8.3, Manko bzw. Ergänzungsleistungsbezug im Umfang von Fr. 491.--; 2C_944/2021 vom 25.2.2022 E. 4.6, Manko Fr. 735.-- "überschaubar").

4.4 Die Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Ehefrau des Beschwerdeführers insbesondere aufgrund mangelhafter Deutschkenntnisse Schwierigkeiten bei der beruflichen Integration haben dürfte, sind nach der dargelegten Rechtsprechung (E. 4.3 hiervor) nicht zu hören. Abgesehen davon ist den Akten immerhin eine Bestätigung zu entnehmen, wonach die Ehefrau Deutsch-Lektionen besucht bzw. besucht hatte (AFM-act. EF S. 196). Zur geltend gemachten, positiv zu wertenden Berufserfahrung, welche die Ehefrau gemäss Beschwerdeschrift (vgl. auch Lebenslauf, AFM-act. EF S. 142) im Bereich Lingerie/Privathaushalt und Reinigung in einer Shopping Mall gesammelt hat, äussert sich das Sicherheitsdepartement vernehmlassend ebenso wenig, wie der Regierungsrat im angefochtenen RRB, nachdem dies bereits in der Verwaltungsbeschwerde dargelegt worden war (vgl. RR-act. I/01 = AFM-act. EF S. 214 Rz. 36). Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist mit (heute) rund 30 Jahren noch jung und ausserdem, soweit ersichtlich, gesund. Es liegen mithin keine Anhaltspunkte vor, dass sie nicht in der Lage sein wird, innert verhältnismässig kurzer Frist das nötige Erwerbseinkommen zu erzielen, um den Fehlbetrag auszugleichen (rund Fr. 400.--/Mt.), wobei insbesondere Stellen im Reinigungsgewerbe in Frage kommen können (Urteil BGer 2C_309/2021 vom 5.10.2021 E. 6.3 f.). Diese Annahme rechtfertigt sich umso mehr in Anbetracht dessen, dass die Anforderungen an die finanzielle Unabhängigkeit beim Familiennachzug zugunsten anerkannter Flüchtlinge zumindest in der Anfangsphase vergleichsweise weniger hoch anzusetzen sind. All diese Umstände bedeuten vorliegend, dass die Voraussetzung von Art. 44 Abs. 1 lit. c AIG selbst dann erfüllt ist, wenn ein vom Amt für Migration geforderter Arbeitsvertrag nicht vorgelegt werden kann (vgl. Urteil BGer 2C_10/2022 vom 21.9.2022 E. 8.3).

4.5 Zusammenfassend ergibt sich, dass mit der in der vorliegenden Konstellation rechtsprechungsgemäss anzunehmenden Erwerbstätigkeit der Ehefrau das (eher) geringe Manko von Fr. 368.-- bzw. Fr. 407.-- (oben E. 3.4.4, 4.3 am Ende) nach ihrer Einreise in absehbarer Zeit beseitigt werden kann, weshalb nicht die Gefahr einer fortgesetzten, erheblichen Belastung der öffentlichen Wohlfahrt zu befürchten ist. Damit kann auch die Frage offengelassen werden, ob in die Berechnung auch eine Prämienverbilligung für die Ehefrau einzurechnen wäre (was der Beschwerdeführer geltend macht und wozu sich der angefochtene Beschluss nicht äusserte). Kommt hinzu, dass - wie aufgezeigt - auch die Ersparnisse des Beschwerdeführers zur Mankotilgung beitragen können. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer eine Nebenerwerbstätigkeit aufgenommen. Dieser sind, aktenmässig erstellt, auch bereits nicht unerhebliche Lohnzahlungen (vgl. AFM-act. EF S. 240; Bf-act. 5-7) entsprungen (vgl. betreffend anrechenbare Nebenerwerbstätigkeit auch VGE III 2023 14 vom 25.4.2023 E. 4.4.2). Damit ist zu konstatieren, dass sich der Beschwerdeführer durchaus bemüht, die öffentliche Fürsorge vor dem Risiko zusätzlicher Belastung zu bewahren (vgl. Urteil BGer 2C_599/2017 vom 25.6.2018 E. 3.2). Wenngleich mit der Vorinstanz grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Pensum von 60% (vgl. Beschwerde Rz. 29) in dieser Nebenerwerbstätigkeit neben der hauptberuflichen Vollzeitstelle nicht als nachhaltig beurteilt werden kann, wäre ihm doch allenfalls ein Nebenerwerb bei einem entsprechend zumutbaren Pensum anzurechnen, was indes die Bereitschaft des Arbeitgebers voraussetzt, den Beschwerdeführer auch zu einem kleineren Pensum zu beschäftigen. Da indes bereits gestützt auf die hiervor gemachten Ausführungen nicht die Gefahr einer fortgesetzt erheblichen Fürsorgeabhängigkeit anzunehmen ist, braucht nicht weiter auf diese Thematik eingegangen zu werden.

5. Aus dem Gesagten folgt, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau jedenfalls innerhalb verhältnismässig kurzer Frist nach Einreise der Ehefrau über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensbedarf zu decken, wenn nicht gar davon auszugehen wäre, dass das geringe Manko bereits mit dem Zehren vom Vermögen des Beschwerdeführers und/oder mit dessen Nebenverdienst (zumindest bis zur Erwerbsaufnahme der Ehefrau) ausreichend gedeckt werden könnte. Damit ist die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau im heutigen Zeitpunkt als hinreichend gesichert zu betrachten. Um prognostisch von einer schlechteren Situation auszugehen, bestehen keine gesicherten Anhaltspunkte. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verweigerung des Familien- resp. Ehegattennachzuges bzw. der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Ehefrau des Beschwerdeführers als anerkannter Flüchtling mit Aufenthaltsbewilligung einzig aufgrund fehlender finanzieller Mittel im Sinne von Art. 44 Abs. 1 lit. c AIG als unrechtmässig. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

6.

6.1 Ausgangsgemäss sind die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von Fr. 1'500.-- (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) dem Kanton aufzuerlegen (§ 72 VRP).

6.2 Nachdem der vor Verwaltungsgericht beanwaltete Beschwerdeführer vorliegend obsiegt, ist ihm zu Lasten des Kantons eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 74 Abs. 1 VRP). Sie wird in Beachtung des kantonalen Gebührentarifs für Rechtsanwälte vom 27. Januar 1975 (GebTRA; SRSZ 280.411), welcher für das Honorar im Verfahren vor Verwaltungsgericht in § 14 einen Rahmen von Fr. 300.-- bis Fr. 8'400.-- vorsieht, und unter Beachtung der in § 2 des Gebührentarifs enthaltenen Kriterien, in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens auf Fr. 1'500.-- (inkl. MwSt und Barauslagen) festgelegt.

6.3 Mit der Beschwerdegutheissung und Aufhebung des angefochtenen Entscheides sind Dispositiv Ziff. 2 und Ziff. 3 des angefochtenen RRB Nr. 978/2025 vom 10. Dezember 2025 hinsichtlich der Kostenfolge- und Entschädigungsfolge aufgehoben; der Regierungsrat wird den vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- zurückzuzahlen haben. Dem bereits im regierungsrätlichen Verfahren beanwalteten Beschwerdeführer ist zu Lasten des Kantons eine Parteientschädigung von je Fr. 1'000.-- zuzusprechen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 978/2025 vom 10. Dezember 2025 aufgehoben; das Amt für Migration wird angewiesen, den Familiennachzug für die Ehefrau des Beschwerdeführers, C._____ zu bewilligen und die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.
2. Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'500.-- (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) werden dem Kanton Schwyz auferlegt. Auf die kantonsinterne Verrechnung wird verzichtet. Der Beschwerdeführer hat am 12. Januar 2026 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- geleistet, der ihm aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten ist.
3. Der Kanton hat dem anwaltschaftlich vertretenen, obsiegenden Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) zu leisten.
4. Die Kosten des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens (inkl. Kanzleikosten) von Fr. 1'500.-- werden dem Kanton auferlegt; er hat dem Beschwerdeführer den Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- zurückzuzahlen.
5. Für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren hat der Kanton dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zuzusprechen.
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden, sofern das Bundesrecht oder das Völkerrecht einen Bewilligungsanspruch einräumt (Art. 42 und 82 ff., insbesondere Art. 83 lit. c Ziffer 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG, SR 173.110).

Soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist, kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113 ff. BGG). Bei gleichzeitiger ordentlicher Beschwerde sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

7. Zustellung an:

- den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (2/R)
- das Amt für Migration (EB)
- den Regierungsrat des Kantons Schwyz (EB)
- das Sicherheitsdepartement, Rechts- und Beschwerdedienst (EB)
- und das Staatssekretariat für Migration, SEM, 3003 Bern (A).

Schwyz, 28. August 2026

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 2. September 2026